



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

VERORDNUNG ÜBER DAS KANTONALE JUGENDPARLAMENT (VJP)

(Neuerlass)

Vernehmlassungsergebnis



A. Übersicht

1. Vernehmlassungsteilnehmer

a) Private Organisationen

Dachverband sozial- und sonderpädagogischer Organisationen Kanton Zürich (DASSOZ)

Dachverband der Schweizer Jugendparlamente (DSJ)

Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, Kantonale Kinder- und Jugendförderung (okaj zürich)

Verein Jugendparlament Kanton Zürich

b) Parteien

CVP, EVP, FDP, GLP und JGLP, Grüne Kanton Zürich, SP

c) Weitere

Parlamentsdienste

2. Allgemeine Rückmeldungen

a) Expliziter Verzicht auf Stellungnahme

Die CVP verzichtet auf eine Stellungnahme.

2.1 Allgemeine Zustimmung zum Entwurf

Die EVP begrüsst die Einführung eines kantonalen Jugendparlaments mit klaren Rahmenbedingungen, Anerkennungsvorgaben, möglichst einfachem Zugang sowie repräsentativer Vertretungen im Parlament.



Die FDP begrüsst den Verordnungsentwurf und insbesondere, dass das Jugendparlament auch Jugendlichen ausländischer Nationalität offenstehen soll. Die im Jugendparlament gewonnene demokratische Erfahrung könne Anreiz bilden, sich für das Schweizer Bürgerrecht zu bewerben.

Die GLP und die JGLP begrüssen grundsätzlich das Vorhaben des Kantons.

Die Grüne Partei begrüsst die Verordnung in der vorliegenden Version und insbesondere, dass dem Jugendparlament ein finanzieller Beitrag zukommen soll.

Der DASSOZ unterstützt das geplante Jugendparlament.

Der DSJ begrüsst den Vorschlag. Im Kanton Zürich sei das Bedürfnis der Jugendlichen nach einem kantonalen Jugendparlament vorhanden.

Die okay zürich unterstützt den Entwurf und insbesondere das Vorhaben, das kantonale Jugendparlament mit finanziellen Mitteln zu fördern. Die okay zürich bietet zudem seine Unterstützung für den anerkannten Verein an.

Das Jugendparlament Kanton Zürich unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Begrüsst werden insbesondere die Verfügbarkeit der kantonalen Infrastruktur, die finanzielle Unterstützung und die Offenheit des Vereins für alle Jugendlichen.



B. Rückmeldung zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP) <i>Der Regierungsrat, gestützt auf § 38a Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG), beschliesst:</i>	-
<i>Anerkennung a. Voraussetzungen</i>	-
§ 1. Der Regierungsrat anerkennt einen privatrechtlich organisierten Verein als kantonales Jugendparlament, wenn er a. der Förderung der politischen Kultur und Bildung dient und sich für die Anliegen der Jugend einsetzt, b. nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt sowie nach parlamentarischen Regeln organisiert ist und die Gleichbehandlung der Mitglieder gewährleistet,	a) Private Organisationen DASSOZ: Zumindest in der Weisung soll festgehalten werden, dass das Jugendparlament auch Jugendlichen mit speziellen Bedürfnissen und Behinderungen (Sinnes-, Körperbehinderungen, Verhalten) offenstehe. DSJ: Als Alterspanne von Jugendlichen gelte gemeinhin das Alter von zwölf bis 25 Jahren. Entsprechend solle die Spannweite erweitert werden. Dies entspreche auch der Rechtslage bei anderen Jugendparlamenten und ermögliche es, dass erfahrene Mitglieder des Jugendparlaments ihr Wissen an jüngere Mitglieder weitergeben könnten. Okaj: Unter Verweis auf die Praxis und Erfahrungen in anderen Kantonen wird



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
c. parteipolitisch unabhängig ist, d. mindestens 20 Mitglieder hat und die Mitgliedschaft allen Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zürich offen steht.	eine Erhöhung der Altersgrenze auf 25 Jahre vorgeschlagen. Dies garantiere auch, dass Wissen und Erfahrung von den älteren Mitgliedern auf nachfolgende Jugendliche übertragen werden könnten. Verein Zürcher Jugendparlament: Angezeigt sei eine Ausnahmeregelung, wonach die Mitglieder des Vorstandes die Organisation erst im Alter von 25 Jahren verlassen müssten. Ein grosses Engagement finde meist erst mit ca. 19 Jahren statt und v.a. die Vorstandsmitglieder gehörten zu den älteren Mitgliedern. Bei einer Beschränkung auf ein Alter von 21 Jahren sei ein ausreichender Knowhow-Transfer nicht gewährleistet. b) Parteien EVP: Eine Ausdehnung der Mitgliedschaft für Jugendliche zwischen zwölf und 24 Jahren sei vorstellbar. Junge Erwachsene hätten faktisch kaum Chancen, sich in einem kommunalen oder dem kantonalen Parlament zu engagieren. FDP: Es wird begrüsst, dass auch Jugendliche ausländischer Nationalität eingebunden werden sollen. Die ausdrückliche Pflicht zur Gleichbehandlung der Mitglieder sei nicht erforderlich, da das Gleichheitsgebot Verfassungsrang habe und selbstverständlich auch hier gelte. GLP und JGLP: Es sollen alle politischen Strömungen eingebunden werden. Das Jugendparlament soll parteipolitisch neutral sein, was ein einseitig ausgerichtetes Jugendparlament verhindere. Gleichzeitig soll es möglich, dass politisch interessierte Jugendliche im Jugendparlament und in einer Jungpartei aktiv sein können. Es werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
	Lit. c: „politisch unabhängig“ Lit. e: Förderung von politischer Mitarbeit in sämtlichen, bestehenden Parteien und Jungparteien zum Vereinszweck hat. SP: Die fixe Grenze sei zu starr und es bestehe die Gefahr eines Knowhow-Verlustes. Zudem sei ein „Übertritt“ in den Kantonsrat mit 21 Jahren wenig realistisch. Das politische Engagement von Jugendlichen so früh zu begrenzen, sei nicht zielführend. In Anlehnung an die Eidgenössische Jugendsession müsse die Mitarbeit im Organisationskomitee oder anderen Organen bis 30 möglich sein, während die Teilnahme an der Jugendsession auf Personen unter 22 Jahre beschränkt bleiben könne. Dass auch Jugendliche ausländischer Nationalität eingebunden würden, werde begrüsst.
<i>b. Gesuch um Anerkennung</i>	-
§ 2. ¹ Das Gesuch um Anerkennung als kantonales Jugendparlament ist der Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) mit folgenden Unterlagen einzureichen: a. Vereinsstatuten, b. Reglement über die Organisation des Jugendparlaments, c. Liste der Vereinsmitglieder mit Angabe von Name, Geschlecht, Alter und Wohnsitz der Mitglie-	-



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
der. ² Die Direktion veröffentlicht den Termin, bis zu welchem Gesuche eingereicht werden müssen.	
<i>c. Anerkennungsakt und -wirkung</i>	-
§ 3. ¹ Die Anerkennung eines Vereins als kantonales Jugendparlament durch den Regierungsrat erfolgt für zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn kein anderer Verein ein Gesuch um Anerkennung einreicht. ² Stellen mehrere Vereine ein Gesuch um Anerkennung, wird derjenige Verein anerkannt, der die unter § 1 aufgeführten Voraussetzungen besser erfüllt und dessen Mitgliederbestand die Jugendlichen des Kantons Zürich besser repräsentiert.	a) Private Organisationen DSJ: Der Name "Jugendparlament" sei rechtlich nicht geschützt. Es gebe in anderen Kantonen ebenfalls privatrechtliche Vereine, die sich als "Kantonales Jugendparlament" bezeichnen würden. Okaj: Ziel müsse es sein, dass das Jugendparlament langfristig vom gleichen Verein getragen werde. Verein Zürcher Jugendparlament: Im Interesse der Kontinuität soll nicht primär auf die Repräsentanz abgestellt werden, da eine starke Änderung des Mitgliederbildes innert zwei Jahren möglich sei. Vielmehr solle verstärkt auf die Professionalität, die Struktur und die Strategie des Vereins fokussiert werden. b) Parteien EVP: Es stelle sich die Frage, ob mit der Anerkennung die Bezeichnung als "Kantonales Jugendparlament Zürich" tatsächlich geschützt sei. GLP und JGLP: Es wird angeregt, die Anerkennung auf vier Jahre auszudehnen.
<i>Meldepflicht</i>	
§ 4. ¹ Das Jugendparlament meldet der Direktion Änderungen der Vereinsstatuten und des Organisa-	EVP: Laufende Prüfung wird unterstützt. GLP und JGLP: Übermittlung der Anwesenheitslisten der Sitzungen an die Direk-



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
tionsreglements. ² Es übermittelt der Direktion jährlich eine aktualisierte Mitgliederliste.	tion als zusätzliche Meldepflicht.
<i>Sitzungen</i>	-
§ 5. ¹ Das Jugendparlament führt jährlich mindestens zwei Sitzungen durch. ² Seine Parlamentssitzungen sind öffentlich. ³ Es fällt die ihm gemäss Vereinsstatuten und Organisationsreglement zustehenden Beschlüsse und kann diese in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen (§ 38b KRG). ⁴ Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mindestens aber 15 Mitglieder anwesend sind. ⁵ Es kann Delegationen von Mitgliedern aus kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten zu seinen Sitzungen einladen und ihnen das Stimmrecht einräumen.	a) Private Organisationen DSJ: In der Verordnung solle geregelt werden, dass lokale Jugendparlamente, Jugendräte und Schülerorganisationen Vertretungen an Sitzungen des kantonalen Jugendparlaments schicken können. Damit werde eine minimale Zusammenarbeit geregelt und eine Wertschätzung für die lokalen Strukturen ausgedrückt. Gut funktionierende Jugendparlamente gebe es auch mit weniger als 15 aktiven Mitgliedern. Zudem gebe es auch Jugendparlamente, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder passiv sei. Habe das Jugendparlament nur 20 Mitglieder müssten bei einer Untergrenze von 15 Mitgliedern drei Viertel anwesend sein. Dies sei eine zu hohe Hürde. Okaj: a) Auch Nichtmitglieder sollen am Jugendparlament teilnehmen/abstimmen können, sofern sie die Voraussetzungen nach § 1 lit. d erfüllen. Deshalb dürfe in Abs. 4 auch nicht an einen Anteil der Mitglieder angeknüpft werden. Eher müsse eine Mindestzahl an Anwesenden definiert werden. b) Die Möglichkeit der Umwandlung einer Petition in einen parlamentarischen Vorstoss durch den Kantonsrat soll in Abs. 3 ausdrücklich wiederholt werden. c) Der Verein müsse Delegationen aus kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten zwingend einladen (Abs. 5). Die kommunalen Parlamente müssten zu-



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
	dem die Möglichkeit haben, Themen für Sitzungen einzubringen. Die Mitglieder der kommunalen Parlamente sollen Anschlussmitglieder des kantonalen Jugendparlaments sein, sofern die lokalen Parlamente Mitglieder des kantonalen Jugendparlaments sind. Verein Zürcher Jugendparlament: Die 50%-Hürde gemäss Abs. 4 stelle zu hohe Anforderungen, da gerade Jugendparlamente häufig einen hohen Anteil an Passivmitgliedern aufweisen würden. Es bestehe andernfalls die Gefahr, dass keine gültige Sitzung durchgeführt werden könne. Eine absolute Zahl von 15 anwesenden Personen erscheine eine realistischere Vorgabe. b) Parteien EVP: Die Regelung wird so unterstützt und die Transparenz gemäss Abs. 2 als wichtiger Aspekt des Jugendparlaments hervorgehoben. SP: Die Möglichkeit einer Petition sei für das Jugendparlament ungenügend. Eine echte Mitwirkung bedinge die Möglichkeit von Postulaten und Motionen.
<i>Benützung von Rathaus und Medienzentrum</i>	-
§ 6. Der Kanton stellt dem Jugendparlament zweimal jährlich den grossen Ratssaal im Rathaus für die Durchführung der Parlamentssitzungen und im Anschluss daran Räumlichkeiten für Medienkonferenzen zur Verfügung.	a) Private Organisationen DSJ: Die Durchführung von Sitzungen im Ratssaal sei wichtig. Jugendliche sollen am Ort der Politik politisieren und nicht in Nebenräumen. Die Beschränkung auf zwei Sitzungen sei störend. Zielführender sei, wenn das Rathaus mindestens zwei Mal jährlich benutzt werden könne. Verein Zürcher Jugendparlament: Die Attraktivität der Sitzungen werde durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ratssaales erheblich gesteigert. Würden



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
	die öffentlichen Sitzungen auf grosses Echo stossen, sollte das Rathaus deshalb mehr als zwei Mal zur Verfügung stehen. b) Parteien EVP: Regelung wird unterstützt. SP: Für die Glaubwürdigkeit des Jugendparlaments sei es zentral, dass alle Parlamentssitzungen im grossen Ratssaal stattfinden können. Eine Einschränkung auf zwei Sitzungen im Ratssaal sei deshalb abzulehnen.
<i>Unterstützung des Jugendparlaments a. fachliche Unterstützung</i>	-
§ 7. ¹ Die Parlamentsdienste des Kantonsrates unterstützen das Jugendparlament insbesondere bei der Ausarbeitung oder Änderung des Organisationsreglements. ² Die Direktionen und die Staatskanzlei unterstützen das Jugendparlament bei inhaltlichen Fragen zu Geschäften, die in den Sitzungen des Jugendparlaments beraten und zum Beschluss vorgelegt werden. ³ Die Parlamentsdienste, die Direktionen, die Staatskanzlei und das Jugendparlament bezeichnen Ansprechpersonen, über welche der Informationsaustausch erfolgt.	a) Parteien EVP: Begleitung, Beratung und Unterstützung wird begrüsst. b) Weitere Parlamentsdienste: Sie wollen ihre fachlich beratende Tätigkeit auf das Vorfeld oder den Nachgang der Sitzungen beschränken.



Vnl.-Vorlage 21. Juli 2016	Vernehmlassungsantworten
<i>b. finanzielle Unterstützung</i>	-
§ 8. ¹ Der Kanton kann dem Jugendparlament Subventionen bis Fr. 10 000 pro Jahr ausrichten. ² Das Jugendparlament erstattet der Direktion Bericht über die Verwendung der Subventionen.	EVP, Grüne: Die jährliche Unterstützung mit max. CHF 10'000.- sowie die Berichterstattungspflicht werden unterstützt. GLP und JGLP: Das Zusprechen eines finanziellen Beitrags sei unnötig. Die Bereitstellung des Rathaussaals genüge. Auch führe der verwendete Konjunktiv („kann“) zu Planungsunsicherheiten und Umsetzungsproblemen.
<i>Kantonale Vernehmlassungen</i>	-
§ 9. Die für die Eröffnung einer Vernehmlassung zuständige Stelle hört das Jugendparlament bei Rechtsänderungen an, welche die Anliegen von Jugendlichen im besonderen Mass betreffen.	-
<i>Aufsicht</i>	-
§ 10. Unter Vorbehalt des Entzugs einer Anerkennung durch den Regierungsrat übt die Direktion die Aufsicht über das Jugendparlament aus.	-